

Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer

Stand: 2. Juli 2021

Inhalt

Es geht wieder auf!	3
Zutritts-Nachweise – Grüner Pass	4
Einreise bestimmungen	6
Staaten mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1)	6
Einreise aus Virusvariantenstaaten (Anlage 2)	6
Einreise aus sonstigen Staaten Drittstaaten	7
Anerkannte Impfstoffe	7
Ausnahmen für Kinder	7
Registrierung: Pre-Travel-Clearance-Formular	7
Grundlagen	8
Klare Regeln für Unternehmen und Gäste	8
Kontrolle und Strafen	8
Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen	9
Testungen für Mitarbeiter und Gäste	9
Rahmenbedingungen	11
Gastronomie	11
Beherbergung	12
Freizeitbetriebe	13
Veranstaltungen	14
Fach- und Publikumsmessen sowie Gelegenheitsmärkte	15

<u>Hinweis:</u> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der verschiedenen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Es geht wieder auf!

Das letzte Jahr hat den heimischen Tourismus wie ein Erdbeben erschüttert. Mehr als sechs Monate mussten Gastronomie-, Hotellerie-, Veranstaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen halten. Nach dieser langen Durststrecke konnte ab 19. Mai 2021 schrittweise wieder geöffnet werden. Aufgrund der guten allgemeinen Entwicklung folgen ab 1. Juli 2021 weitreichende Erleichterungen für die gesamte Branche.

Zur Erarbeitung der Rahmenbedingungen wurde eine Öffnungskommission eingesetzt. Neben Mitgliedern der Bundesregierung sind in dieser die Bundesländer, der Städtebund, der Gemeindebund sowie die Sozialpartner vertreten.

Das Tourismusministerium stellt Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Veranstaltungsbetrieben diesen Leitfaden zur Verfügung, der die relevanten Rahmenbedingungen für größtmögliche Freiheit bei größtmöglicher Sicherheit enthält.

Laufend aktuelle Informationen zum Öffnungsplan, den Rahmenbedingungen und zum Grünen Pass stehen zudem auf der BMLRT Plattform <u>www.sichere-gastfreundschaft.at</u> zur Verfügung.

Urlaub und Freizeitaktivitäten können in Österreich trotz Corona stattfinden und erholsam sowie erlebnisreich sein. Voraussetzung dafür sind neben der Eigenverantwortung vor allem die konsequente Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und Empfehlungen.

Zutritts-Nachweise – Grüner Pass

Die Wiederherstellung der Reisefreiheit ist für ein Tourismusland wie Österreich entscheidend. Gäste aus den Nachbarländern aber auch internationale Gäste sind für Österreich von großer Bedeutung.

Österreich hat als Initiator gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten den Vorstoß eines EU-weit einheitlichen Systems für einen "Grünen Pass" eingebracht. Der Vorstoß wurde von der Europäischen Kommission aufgegriffen: Wer geimpft, getestet oder genesen ist, wird Erleichterungen der Reisefreiheit erfahren. Ab 1. Juli sind die EU-konformen QR-Codes auf den Zertifikaten europaweit lesbar.

Begleitend zu den Öffnungsschritten der Gastronomie-, Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie für die Wiederherstellung der Reisefreiheit ist der "Grüne Pass" ein einfaches und sicheres Instrument, um eine Öffnung zu ermöglichen. Er bietet umfassende Möglichkeiten für die notwendigen Nachweise zum Zutritt zu einer Betriebsstätte, sowohl in analoger als auch in digitaler Form.

Betriebe können die Gültigkeit der 3G-Nachweise, welche mit einem EU-konformen QR-Code ausgestattet sind, sicher und einfach mittels der offiziellen Web-Anwendung "GreenCheck" überprüfen. Weitere Informationen finden Sie <u>hier</u>.

Folgende Nachweise berechtigen seit 19. Mai 2021 zum Eintritt in Gastronomie-, Tourismus und Freizeitbetriebe und Veranstaltungen. Ein Testnachweis für Kinder wird erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr benötigt:

Getestet

- Behördlich anerkannte negative Testergebnisse für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:
 - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden).
 - Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives
 Ergebnis eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden).
 - Nachweis eines Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen
 Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden)
 - Selbsttests unter Aufsicht in einer Betriebsstätte, die jedoch nur für die Dauer des einzelnen Aufenthalts/Zutritts gültig sind

 Schultests, die verpflichtend 3 Mal pro Woche an Schulen mittels eines Antigen-Selbsttests durchgeführt und im Corona-Testpass erfasst werden (Gültigkeit: 48 Stunden)

Geimpft

- Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff
 - Erstimpfung gilt als Nachweis ab dem 22. Tag und gilt dann ab der Impfung für 90
 Tage als Nachweis für Eintritte bzw. für 270 Tage, sofern man 21 Tage vor der Erstimpfung bereits COVID-19 hatte
 - **Zweitimpfung** gilt für **270 Tage** ab dieser als Nachweis
 - Bei Impfungen, wo nur eine Impfung vorgesehen ist, gilt diese als Nachweis ab dem 22. Tag, und gilt dann ab der Impfung für 270 Tage als Nachweis für Eintritte

Genesen

- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen erfolgte und aktuell abgelaufene molekularbiologisch bestätigte Infektion
- Nachweis über neutralisierende Antikörper (Antikörpertest), der nicht älter als 90 Tage sein darf

Einreisebestimmungen

Gemeinsam mit den Öffnungsschritten erfolgte auch eine Anpassung der COVID-19-Einreiseverordnung. Seit Mitte Juni ist die Einreise aus "sicheren" Staaten, die sich in der Anlage A befinden, wieder ohne Quarantäneverpflichtung und ohne Regierungspflicht möglich. Mit 1. Juli gibt es weitere Lockerungen. Die COVID-19-Einreiseverordnung ist <u>hier</u> abrufbar.

Staaten mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1)

Auf der Grundlage von umfangreichen epidemiologischen Analysen konnten weitere Staaten in die Anlage der sicheren Staaten aufgenommen werden. Damit entfällt bei Vorlage eines 3G-Nachweises die Quarantäne- sowie die Regierungspflicht. Liegt kein Nachweis vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test durchzuführen. Folgende Staaten gelten als Staaten mit geringem epidemiologischen Risiko: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

Einreise aus Virusvariantenstaaten (Anlage 2)

Die Einreise aus den in der Anlage 2 gelisteten Staaten ist untersagt (es gilt weiterhin die höchste Warnstufe, also Stufe 6, der vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ausgesprochenen Reisewarnungen). Das Einreiseverbot gilt nicht für EU, EWR und Schweizer Bürger (bzw. hier Lebende und deren Angehörige) sowie für Personen, die – unter anderem – zur Teilnahme am Schulbetrieb oder zu beruflichen Zwecken einreisen. Diese Personen benötigen ein negatives Testergebnis und eine Registrierung. Zusätzlich ist unverzüglich eine verpflichtende zehntägige Quarantäne anzutreten, welche am fünften Tag mit einem negativen Testergebnis beendet werden kann, außer die Einreise erfolgt aus beruflichen bzw. medizinischen Gründen, zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht bzw. aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis sowie im überwiegenden Interesse der Republik. Derzeit gelten Botswana, Brasilien, Eswatini, Indien, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Nepal, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Uruguay sowie Vereinigtes Königreich als Virusvariantenstaaten.

Einreise aus sonstigen Staaten Drittstaaten

Staaten, die weder auf Anlage 1, noch in der Anlage 2 angeführt sind, gelten als sonstige Staaten. Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet einreisen, haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die frühestens am fünften Tag mit einem negativen Testergebnis beendet werden kann. Die Quarantäne- und die Registrierungspflicht gelten insbesondere nicht bei Vorliegen einer Vollimmunisierung durch eine Corona-Impfung (14 Tage nach der letztmöglichen Dosis); gleichgestellt sind Genesene, die eine Impfdosis erhalten haben und auch hier 14 Tage vergangen sind. Ausgenommen sind Minderjährige, die diese Person begleiten und Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen. Seit 1. Juli wurde vom BMEIA für diese Länder auch die Reisewarnung aufgehoben und durch die Herabstufung von Stufe 6 auf Stufe 4 besteht kein Reiseverbot mehr. Hier finden Sie weitere Informationen zu den Reisewarnungen des BMEIA.

Anerkannte Impfstoffe

Für die **Einreise** nach Österreich werden all jene Impfungen anerkannt, die von der EMA oder der WHO zugelassen wurden. Das gilt aktuell für: BioNTech und Pfizer, Moderna, AstraZeneca, Johnson & Johnson, Sinopharm, Sinovac.

Ausnahmen für Kinder

Kinder bis zum zwölften Lebensjahr sind in Österreich von der Testpflicht ausgenommen. Müssen sich die Erwachsenen, unter deren Aufsicht die Kinder eingereist sind, in Quarantäne begeben, müssen sich auch die Kinder in Quarantäne begeben.

Registrierung: Pre-Travel-Clearance-Formular

Um bei Einreisen über die notwendigen Informationen insbesondere für die Überwachung der Quarantäne sowie die Kontaktpersonennachverfolgung zu verfügen, besteht bei Einreisen aus Virusvariantengebieten, aus sonstigen Staaten (unter Berücksichtigung der angeführten Ausnahmen) oder bei einer Einreise aus einem "sicheren" Staat ohne 3G-Nachweise eine Registrierungspflicht. Das **Pre-Travel-Clearance-Formular** steht auf <u>Deutsch</u> und <u>Englisch</u> zur Verfügung. Über das Pre-Travel-Clearance-Formular kann man sich frühestens 72h vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren. Alle Informationen sind <u>hier</u> abrufbar.

Grundlagen

Klare Regeln für Unternehmen und Gäste

Hygiene beachten

Einfache Hygienemaßnahmen helfen, sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen

Maskenpflicht

In Innenbereichen mit 3G-Regel, ist kein Mund-Nasen-Schutz erforderlich.

Getestet - Geimpft - Genesen

Der Schlüssel zum Eintritt ist ein Nachweis, dass man entweder getestet, geimpft oder genesen ist (3-G Regel). Der Nachweis ist auch benutzerfreundlich mittels "Grünem Pass" möglich. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Tests gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Kontrolle und Strafen

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort:

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro
- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: Geldstrafen von bis zu 1.450 Euro
- Nichtbeachtung von Auflagen: Geldstrafen von bis zu 500 Euro

Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen

Um auf die individuellen Bedingungen in den Betrieben Rücksicht zu nehmen, sind Betriebe angehalten, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten. Hierdurch können kritische Stellen im eigenen Betrieb identifiziert und Ansteckungen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Daher hat der Betreiber eines Beherbergungs- oder Gastronomiebetriebes, einer Freizeitoder Kultureinrichtung, von Sportstätten sowie Messen und Veranstaltungen ein dem **Stand der Wissenschaft** entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des
Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen, sowie einen COVID-19-Beauftragten zu
bestellen. Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden.
Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest Kenntnis des COVID-19Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe.
Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung
des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Eine **Mustervorlage** für COVID-19-Präventionskonzepte wird unter <u>www.sicheregastfreundschaft.at bereitgestellt.</u>

Testungen für Mitarbeiter und Gäste

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Österreich liegt weltweit im Spitzenfeld bei den durchgeführten Tests. Nur durch regelmäßige Testungen können positive Fälle frühzeitig erkannt und Infektionsketten durchbrochen werden.

Für Beschäftigte in der Tourismusbranche hat sich das **Testangebot "Sichere Gastfreundschaft"** seit Juli 2020 bereits bewährt. Daher wird es auch in der Sommersaison 2021 fortgesetzt. Ziel ist es, Österreich auch weiterhin als sicheres Urlaubsland zu positionieren und den Tourismus beim schrittweisen Comeback zu unterstützen. Damit wird weiterhin ein Zugang zu **niederschwelligen und kostenlosen PCR-Testmöglichkeiten für symptomlose Personen zur Verfügung** stehen. Zusätzlich wurde in den letzten Monaten österreichweit ein breites Testangebot seitens des Bundes aufgebaut, um allen Personen in Österreich (auch ausländischen Gästen) einen unkomplizierten und kostenlosen Zugang zu ermöglichen.

Folgende weitere Testmöglichkeiten stehen zur Verfügung

- Initiative "Österreich testet": kostenlose Corona-Schnelltests in Teststraßen in allen Bundesländern
- Kostenlose Testmöglichkeiten in Apotheken
- Kostenlose Corona-Selbsttests für zu Hause aus Apotheken: Ab Juni wurde die Stückzahl auf zehn pro Monat erhöht
- Initiativen in einzelnen Bundesländern, wie z.B. "Alles gurgelt" Wiener Angebot für PCR-Tests zu Hause
- <u>Testmöglichkeiten in Betrieben:</u> betriebliche Teststraßen können eingerichtet und an die Testplattform des Bundes angebunden werden

Testmöglichkeiten für Gäste: Selbsttests vor Ort sind zugelassen

Für das Betreten von Gastronomie, Beherbergungs- und Freizeitbetrieben (bei einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen) sowie Veranstaltungen haben Gäste einen 3-G-Nachweis vorzuweisen. Jene Personen, die einen Testnachweis benötigen, aber kurzfristig keinen Test zur Verfügung haben, können auch **Eintrittstests vor Ort** für das einmalige Betreten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durchführen. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen – speziell im ländlichen Bereich – ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos zu jeder Zeit in Anspruch nehmen können. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich. Ausländische Gäste können jedenfalls auch die Testinfrastruktur in den Teststraßen der Bundesländer nutzen, um für mehrere Tage einen entsprechenden Nachweis zu haben.

Ausstattung der Betriebe mit Selbsttests

Für eine erfolgreiche Sommersaison 2021 ist eine flächendeckende Teststrategie in Österreich besonders wichtig. Daher beschafft der Bund Selbsttests zur Eigenanwendung und stellt diese den Ländern für Gäste in Betrieben regelmäßig und kostenlos zur Verfügung. Die Selbsttests zur Eigenanwendung können unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Betriebes vor Ort erfolgen. Dadurch kann in Ausnahmefällen eine niederschwellige Testung vor Ort (z.B. Sonn- und Feiertage) ermöglicht werden. Das Verteilungssystem erfolgt über die Bundesländer in Zusammenarbeit mit fachkundigen Einrichtungen wie z.B. der jeweiligen Wirtschaftskammer des Bundeslands. Weitere Informationen dazu sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at verfügbar.

Rahmenbedingungen

Bundesministerin Elisabeth Köstinger hat sich im Rahmen der Öffnungskommission sowie in den Verhandlungen der weiteren Lockerungen intensiv dafür eingesetzt, dass eine breite Öffnung für die gesamte Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Gastronomie sowie die Veranstalter- und Reisebranche mit praktikablen Rahmenbedingungen ermöglicht wird.

Nachfolgend sind die jeweiligen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums für ein sicheres Öffnen abgebildet. Die Änderungen der COVID-19-Öffnungsverordnung werden auch <u>hier</u> veröffentlicht und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS - <u>www.ris.bka.gv.at</u>) kundgemacht. Nach der ersten **Öffnung am 19. Mai** und weiteren Erleichterungen ab **10. Juni**, erfolgen mit **1. Juli** weitere große Lockerungsschritte.

Neben den nachfolgenden Rahmenbedingungen des Bundes können die Länder zusätzliche – restriktivere – Maßnahmen erlassen. Diesbezügliche Informationen zu den jeweiligen Ländern sind hier abrufbar.

Gastronomie

Für Gastronomiebetriebe gelten **mit 1. Juli 2021** die folgenden Regeln:

- Gäste müssen ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung (3-G Regel) vorweisen – zudem sind auch Tests vor Ort möglich
 - Dies gilt nicht für die Abholung von Speisen und Getränken sowie für Imbiss- und Gastronomiestände – hier ist ein MNS in geschlossenen Räumen zu tragen
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Sperrstunde fällt und es gibt keine Personenobergrenze für Besuchergruppen
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist sowohl im Sitzen als auch im Stehen erlaubt)
 - Konsumation auch abseits des Verabreichungsplatzes und in der N\u00e4he der Ausgabestelle erlaubt
- <u>Sonderregelung</u> für Nachtgastronomie: Betreiber dürfen nur so viele Personen einlassen, dass **75**% der Personenkapazität nicht überschritten werden

Dies gilt für alle Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen Sitzplätze üblicherweise nicht oder nicht für die überwiegende Dauer des Aufenthalts eingenommen werden (Tanzlokale, Clubs, Diskotheken, etc.)

- Bis 21. Juli bleibt die bundesweite **Registrierungspflicht für Gäste** erhalten:
 - Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als
 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse zu registrieren
 - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach zu löschen
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden – diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorhanden sind
 - Dies gilt nicht, wenn Mitarbeiter einen Impf- oder Genesungsnachweis oder einen negativen Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbringen.
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe **Grüner Pass**
- Ein verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

Beherbergung

Für Beherbergungsbetriebe gelten mit 1. Juli 2021 die folgenden Regeln:

- Gäste müssen bei der Anreise ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis
 oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen –
 zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Regelungen über Nachweise betreffend Gastronomie- und Wellnesseinrichtungen sind zu beachten
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeits dauer siehe Grüner Pass
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorhanden sind
 - Dies gilt nicht, wenn Mitarbeiter einen Impf- oder Genesungsnachweis oder einen negativen Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbringen.

- Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Neben den allgemeinen Meldebestimmungen ist eine Registrierungspflicht für Gäste bis
 21. Juli vorgesehen:
 - Der Betreiberist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15
 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse zu registrieren
 - Im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach zu löschen
- Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist zulässig
- Verköstigung von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie
- Wellnessbetrieb analog zu Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen
- Ein verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

Freizeitbetriebe

Für Freizeitbetriebe¹ gelten mit 1. Juli 2021 die folgenden Regeln:

- Der Betreiber darf Besucher nur einlassen, wenn der Besucher ein gültiges negatives
 Testergebnis, einen Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte
 COVID-19-Erkrankung vorweist zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeits dauer siehe Grüner Pass
- Bis 21. Juli bleibt die nachfolgende Registrierungspflicht für Besucher erhalten: Der Betreiber ist verpflichtet, von nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach zu löschen
 - Erhebung von Kontaktdaten gilt nicht für Fahrgeschäfte
 - Auch besteht keine Registrierungspflicht für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt z.B. in Zoos

¹ Als **Freizeiteinrichtungen** gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere: Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorhanden sind
 - Dies gilt nicht, wenn Mitarbeiter und Gäste einen Impf- oder Genesungsnachweis oder einen negativen Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbringen
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Ein verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.
- Sonderregel: Betreiber von B\u00e4der und Thermen haben die besonderen Pr\u00e4ventionsma\u00dfnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 zu evaluieren sowie ihre Ma\u00dfnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft zu adaptieren

Veranstaltungen

Veranstaltungen können **mit 1. Juli 2021** unter der Einhaltung folgender Regelungen stattfinden:

- Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Teilnehmern müssen alle Teilnehmer ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen – zudem sind auch Tests vor Ort möglich
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeits dauer siehe Grüner Pass
- Bis 21. Juli bleibt die nachfolgende Registrierungspflicht für Besucher erhalten: Der Organisator ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend
 - Daten sind f
 ür die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach zu l
 öschen
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorhanden sind
 - Dies gilt nicht, wenn ein Impf- oder Genesungsnachweis oder ein negativer
 Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann

- Bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen kann ebenfalls ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz entfallen, sofern alle Personen die 3-G-Regel beachten
- Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen
- **Bewilligungspflicht** für Veranstaltungen **mit mehr als 500 Personen** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:
 - Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Ein **COVID-19-Präventionskonzept** ist zu erstellen und umzusetzen sowie ein **COVID-19-Beauftragter** zu ernennen bei:
 - Zusammenkünften von mehr als 100 Personen
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen
 - Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen

Sonderregelung für Reisebusse und Ausflugsschiffe:

- Gäste müssen ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen
- Betreiber haben ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen sowie einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen

Fach- und Publikumsmessen sowie Gelegenheitsmärkte

Für Messen und Gelegenheitsmärkte gelten mit 1. Juli 2021 folgende Regelungen:

- Bei Messen bzw. Gelegenheitsmärkten von mehr als 100 Personen müssen Messebesucher ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass

- Gilt nicht für Gelegenheitsmärkte bei den ausschließlich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden. Kunden und Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt in geschlossenen Räumen, wenn keine sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorhanden sind
 - Dies gilt nicht, wenn ein Impf- oder Genesungsnachweis oder ein negativer Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) durch den Kunden und Mitarbeiter erbracht werden kann
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Bis 21. Juli bleibt die nachfolgende Registrierungspflicht für Besucher erhalten: Der Veranstalter ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bei mehr als 100
 Personen spätestens eine Woche vorher
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen
 - Gilt nicht für Gelegenheitsmärkte bei den ausschließlich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden
- **Bewilligungspflicht** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bei mehr als 500 Personen:
 - Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen
 - Gilt nicht für Gelegenheitsmärkte bei den ausschließlich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden
- Verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept und Bestellung eines COVID-19-Beauftragten.

Tagesaktuelle Informationen sind unter <u>www.sichere-gastfreundschaft.at</u> abrufbar. Für weitere Fragen wenden Sie sich an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (www.bmlrt.gv.at).